

Bei dem ersten Einsatz gab sich Frau [REDACTED] gegenüber den Polizeibeamten als eine der Verantwortlichen zu erkennen. Sie wurde im Rahmen beider Einsätze zur Ruhe ermahnt. Bei dem Einsatz gegen 03:00 Uhr wurden auch Sie als zweiter Verantwortlicher ebenfalls zur Ruhe ermahnt.

Um weitere Lärmbelästigungen zu verhindern, wurde die Party durch die eingesetzten Polizeibeamten beendet.

Sie haben vorsätzlich gegen die o. a. Bestimmungen verstoßen. Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in der festgesetzten Höhe angemessen und erforderlich ist.

Von Ihrem Recht, sich zur Sache zu äußern, haben Sie keinen Gebrauch gemacht, obwohl Ihnen dazu Gelegenheit gegeben wurde. Sie teilten am 25.10.2007 lediglich Ihre Personalien mit.

Beweismittel: – Feststellungen der Polizeibeamten W [REDACTED], R [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED], 1. Polizeirevier Kiel,  
– Ihre Angaben vom 25.10.2007

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung** schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel - Bürger- und Ordnungsamt -, Postfach 11 52, 24099 Kiel, oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel - Bürger- und Ordnungsamt -, Fabrikstraße 8, Zimmer 211/212, Kiel, Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf hier eingeht. Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Wenn der Bußgeldbescheid aufgrund Ihres zulässigen Einspruchs vom Bürger- und Ordnungsamt nicht zurückgenommen wird, entscheidet das Amtsgericht.

#### Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft (ca. 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides) den Gesamtbetrag an die Stadtkasse Kiel, Fleethörn 26, in bar unter Vorlage dieses Bußgeldbescheides oder durch Überweisung auf das Konto 3300205 bei der Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) oder das Girokonto 100016 (BLZ 210 501 70) bei der Förde Sparkasse unter Angabe des Aktenzeichens

" [REDACTED] "

und Ihres Namens zu entrichten.

Nach § 18 OWiG kann Zahlungsaufschub gewährt werden, wenn Ihnen nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldbuße sofort zu zahlen. Anträge auf Zahlungsaufschub müssen unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bußgeldbehörde eingereicht werden. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen.

Falls Sie die Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig nachweisen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

[REDACTED]

2 von 2 Seiten

